

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der enviplan® Ingenieurgesellschaft mbH
(im Folgenden Auftraggeber genannt)

I. Allgemeines

- (1) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, auch wenn dieser in Kenntnis anderer oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung ohne Vorbehalt annimmt. Andere, oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Auftraggeber dessen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die stillschweigende Einbeziehung entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

II. Bestellung

- (1) Gültig sind nur schriftliche und rechtsverbindlich unterschriebene Bestellungen.
- (2) Die in der Bestellung angegebenen Preise beinhalten die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Nach Angaben, Zeichnungen und Modellen des Auftraggebers gefertigte Waren dürfen ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere als vertragliche Zwecke verwendet und geliefert werden.
- (4) Alle dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages überlassenen digitalen und/oder analogen Informationen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen sind geistiges Eigentum des Auftraggebers und urheberrechtlich geschützt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen einschließlich von ihm gefertigte Kopien, Abschriften, Reproduktionen etc., die der vorherigen Erlaubnis des

Auftraggebers bedürfen, nach Durchführung des Auftrages kostenfrei und unverzüglich an den Auftraggeber zurückzusenden; ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Auftragnehmer nicht zu. Desgleichen verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach Durchführung des Auftrages weder gleiche noch ähnliche Werkstücke zu produzieren oder durch Dritte produzieren zu lassen. Die vorstehend aufgeführten Unterlagen sowie die im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen kaufmännischen, technischen oder personellen Einzelheiten sind sämtlich geheim zu halten und dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst wie zur Kenntnis gebracht werden sofern keine vorherige schriftliche Freigabeerklärung erfolgt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für die Zeit nach Durchführung des Auftrages. Verletzungen des Urheberrechtes werden zivil- und strafrechtlich durch den Auftraggeber verfolgt. Die missbräuchliche Verwendung der genannten Faktoren verpflichtet in voller Höhe zum Schadensersatz, sofern nicht der Auftragnehmer nachweist, dass dem Auftraggeber kein Schaden entstanden ist.

III. Auftragsbestätigung

- (1) Jede Bestellung ist unverzüglich mit Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise schriftlich zu bestätigen.
- (2) Mit der Auftragsbestätigung erkennt der Auftragnehmer die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers an.
- (3) Lieferbedingungen, die diesen Einkaufsbedingungen widersprechen, gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- (4) Preisvorbehalte sind ausgeschlossen. Preisänderungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen und/oder Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Wird eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang schriftlich bestätigt, ist der Auftraggeber nicht mehr an sie gebunden.

IV. Lieferung

- (1) Die Lieferung bestimmt sich nach den internationalen Regeln zur Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln in Außenhandelsverträgen (Incoterms) in der am Tage des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Bestimmt der Vertrag nichts über die Art der Lieferung, so gilt der Liefergegenstand als CIP (Carriage and Insurance paid to) gekauft und ist an den durch den Auftraggeber mitgeteilten Ort zu liefern. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- (2) Gibt der Auftragnehmer ca.- Angaben als Liefertermin an, bedeutet das Ende der angegebenen ca.- Frist den Endtermin der Lieferung auf der Rampe des Auftraggebers bzw. des durch ihn mitgeteilten Ortes.
- (3) Vereinbarte Lieferzeiten sind bindend. Kann die Lieferzeit nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Die dem Auftraggeber gesetzlich zustehenden Ansprüche im Falle des Lieferverzuges bleiben unberührt.
- (4) Bei verschuldeter Überschreitung des vereinbarten Liefertermins und nach erfolglosem Ablauf der mit Mahnung vom Auftraggeber unter Rücktrittsandrohung gesetzten Nachfrist ist der Auftraggeber entsprechend seiner Wahl berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bei unverschuldeter Überschreitung des vereinbarten Liefertermins steht dem Auftraggeber bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ein vertragliches Rücktrittsrecht zu.
- (6) Der Auftraggeber untersucht die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel; Mängelrügen, die beim Auftragnehmer innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab in Empfangnahme der Lieferung eingehen, gelten als unverzüglich erfolgt.

V. Lieferschein

- (1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei mehreren Packstücken ist das den Lieferschein enthaltene Packstück entsprechend zu kennzeichnen.

- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen die Sendung insgesamt zurückgehen zu lassen oder die Rechnung innerhalb von vier (acht) Wochen mit 3% (2%) Skonto zu begleichen.

VI. Rechnung

Die Rechnung wird unverzüglich nach Lieferung mit Angabe der Bestell- oder Projektnummer des Auftraggebers, Artikelnummer, Kontierung und Datum digital an Rechnung@enviplan.de oder in einfacher Ausfertigung in Papierform an den Auftraggeber gesendet.

VII. Zahlung

Zahlungen erfolgen durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsstellung mit 3 % Skonto. Innerhalb von 30 Werktagen ab Rechnungsstellung mit 2% Skonto, innerhalb von 60 Werktagen ohne Abzug, jeweils unter der Voraussetzung vollständiger, mängelfreier und ordnungsgemäßer Lieferung.

VIII. Ersatz und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm nach Angaben des Auftraggebers im Bestellschein hergestellten Liefergegenstände insoweit fehlerfrei, zeichnungsgerecht und DIN-normgerecht sind und sichert zu, dass die Liefergegenstände insoweit den Bestellangaben des Auftraggebers entsprechen.
- (2) Die daneben bestehende Gewährleistungspflicht dauert 1 Jahr ab Gefahrübergang. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt ab dem der Auftraggeber Kenntnis über den Mangel hat.
- (3) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Unabhängig hiervon kann er vom Auftragnehmer für fehlerhafte Leistungen oder Lieferungen, welche nicht die dem Auftraggeber zugesicherten Eigenschaften besitzen, nach Wahl des Auftraggebers entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

- (4) Im Falle der Nachbesserung stehen dem Auftragnehmer höchstens zwei Versuche der Mängelbeseitigung zu.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz behält sich der Auftraggeber vor.
- (6) In dringenden Fällen, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf dessen Kosten eine Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch geeignete Dritte vornehmen zu lassen.
- (7) Ist der Auftragnehmer zum kostenlosen Ersatz nicht in der Lage oder scheitert der Nachbesserungsversuch, ist dem Auftraggeber eine Gutschrift in voller Rechnungshöhe zu erteilen.
- (8) Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos vom Auftraggeber aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben daneben vorbehalten.
- (9) Vorbehalte oder Klauseln über Freizeichnung von Schadensersatzansprüchen werden vom Auftraggeber nicht anerkannt.

IX. Materialbeistellungen

- (1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die weitere Verwendung durch den Auftragnehmer ist ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer hat bei von ihm zu vertretender Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten. Dies gilt auch im Falle der vom Auftraggeber berechneten Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Verarbeitungen oder Materialumbildungen nur für den Auftraggeber erfolgen und dieser unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache ist. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache ist.

- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und auf Verlangen an diesen herauszugeben.

X. Produkthaftung

- (1) Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in - und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist er berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als dieser durch die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (3) Werden durch den Auftragnehmer Rechte Dritter verletzt und der Auftraggeber deswegen in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen und dem Auftraggeber sämtliche Kosten zu erstatten, die dieser zur Rechtsverteidigung auf Grund seiner Inanspruchnahme durch einen Dritten für erforderlich halten dürfte.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- (5) Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese dem Auftraggeber nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit dem Auftraggeber, soweit dieser dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- (6) Außerdem wird sich der Auftragnehmer gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

XI. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort befindet sich am Sitz der enviplan® Ingenieurgesellschaft GmbH in 33165 Lichtenau.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der enviplan® Ingenieurgesellschaft GmbH und dem Auftragnehmer sowie gesetzliche Ansprüche aus Anlass der Vertragsdurchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der enviplan® Ingenieurgesellschaft GmbH in Lichtenau. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die enviplan® Ingenieurgesellschaft GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Ort einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XIII. Teilunwirksamkeit

Soweit einzelne Bedingungen unwirksam sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und den Vertrag als solchen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für Sachverhalte, die von obigen Bedingungen nicht erfasst werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Stand Q1 2019